

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

Stellungnahme der Landesregierung zu Beschlüssen des Oberrheinrates vom 7. Dezember 2020

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 1. April 2021 zu den Beschlüssen des Oberrheinrates vom 7. Dezember 2020 unter baden-württembergischem Vorsitz Stellung genommen.

Die Stellungnahme und die in Bezug genommenen Beschlüsse sind nachstehend abgedruckt.

28. 04. 2021

Die Präsidentin des Landtags

Aras

Stellungnahme der Landesregierung

1. Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität durch die Einrichtung neuer öffentlicher Buslinien am Oberrhein

Zu Ziff. 1

Die Landesregierung begrüßt die Punkte der Resolution und stimmt darin überein, dass grenzüberschreitende Mobilitätsangebote einen besonders wichtigen Stellenwert für die weitere wirtschaftliche und kulturelle Integration in der Oberrheinregion haben. Gemeinsam mit den Partnern in Frankreich und der Schweiz verfolgt sie das Ziel, bereits bestehende Mobilitätsangebote über den Rhein zu verbessern sowie neue, umweltfreundliche Mobilitätsangebote zu schaffen und somit noch bestehende Lücken zu schließen. Die von der Landesregierung unterstützten Projekte umfassen neben dem Ausbau von Infrastruktur daher beispielsweise auch die Anpassung von Fahrplänen und die Vereinfachung von Tarifen.

Zu Ziff. 2

Nachhaltige Mobilitätsangebote als Alternativen zum motorisierten Individualverkehr werden durch die Förderung grenzüberschreitender Radverbindungen unterstützt. Das Land setzt sich zudem für eine verstärkte Kooperation im Bereich Mobilitätsdatenaustausch und Datenmanagement ein, um intermodale Mobilitätsangebote zu verbessern und den grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr durch komfortable Tarife und Buchungsoptionen noch attraktiver zu gestalten.

Zu Ziff. 3

Gemäß den Zielen der „Partnerschaftskonzeption Baden-Württemberg und Frankreich“ unterstützt die Landesregierung den grenzüberschreitenden Busverkehr und setzt sich dafür ein, dass die Aufgabenträger die bestehenden Förderprogramme für die Einrichtung neuer grenzüberschreitender Buslinien nutzen. Das Land beteiligt sich als INTERREG-Projektpartner an der grenzüberschreitenden Buslinie Erstein–Lahr. Auch das INTERREG-Projekt „THNS Hochwertige Busverbindung Colmar–Breisach“ wird als mittelfristige Lösung bis zur möglichen Inbetriebnahme der Schienenstrecke von Freiburg nach Colmar durch das Land unterstützt.

Zu Ziff. 4

Die Landesregierung unterstützt die Aufgabenträger im ÖPNV durch die Förderung attraktiver Regiobuslinien, die auf Basis des landesweiten Stundentakts einen sinnvollen Lückenschluss bei einem fehlenden Schienenverkehr gewährleisten. Im Rahmen dieses Förderprogramms sind auch grenzüberschreitende Buslinien förderfähig. Das Land fördert hierbei den Streckenanteil, der vom Aufgabenträger aus Baden-Württemberg mitfinanziert wird. Eine Abstimmung mit den Partnern in Frankreich und der Schweiz zur Förderkulisse für grenzüberschreitende Buslinien findet im Rahmen der Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und im Rahmen des INTERREG A Oberrhein-Programms statt. Die Landesregierung hat sich im Zuge der Ausgestaltung des neuen INTERREG VI A Oberrhein-Programms (2021 bis 2027) dafür eingesetzt, dass auch künftig Projekte zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität aus EU-Mitteln gefördert werden können. Im neuen Programm wurde hierfür die Priorität B „Eine besser vernetzte grenzüberschreitende Region: Mobilität am Oberrhein weiterentwickeln und ausbauen“ definiert.

2. Grenzüberschreitende Potenziale im Gesundheitsbereich am Oberrhein ausschöpfen

Durch die langjährige Beteiligung an der AG Gesundheit der Oberrheinkonferenz und über seine Beteiligung am Projekt TRISAN (Trinationales Kompetenzzentrum für Gesundheitsprojekte) fördert das Ministerium für Soziales und Integra-

tion das durch die Resolution geforderte Ausschöpfen der Potenziale der grenzüberschreitenden Kooperation im Gesundheitswesens über seine Beteiligung am TRISAN.

Zu den von TRISAN vorbereiteten Maßnahmen zählen beispielsweise:

- Der Abbau von Mobilitätshindernissen im Hinblick auf die Erstattung von Behandlungskosten (siehe hierzu auch das Projekt B-Solutions).
- Eine grenzüberschreitende territoriale Analyse des Versorgungsangebots im Süden vom Oberrhein. Diese Analyse wird damit verknüpft, dass das Kompetenzzentrum die territorialen Gesundheitsakteure besser miteinander vernetzt und sie sich auf eine Roadmap zur Konkretisierung abgestimmter Maßnahmen einigen.
- Vergleich der regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Meldewege und deren Verzahnung untereinander im Bereich der Epidemiologie.
- Grenzüberschreitende Bestandsaufnahme Rettungsdienst und Krankenhauskapazitäten am Oberrhein.

Von den zahlreichen potenziellen Zukunftsszenarien zur Gestaltung einer grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung werden aus hiesiger Sicht regionale Netzwerke als am tragfähigsten erachtet.

Baden-Württemberg hat mit seinen auf Ebene der Landkreise eingerichteten Kommunalen Gesundheitskonferenzen ein mittlerweile gut etabliertes regionales Netzwerk. Die Kommunale Gesundheitskonferenz entwickelt unter der Leitung der Landrätin bzw. des Landrats und mit der fachlichen Expertise der Gesundheitsämter Ziele für die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung sowie Pflege mit regionalem Bezug. Gesundheitskonferenzen können dabei die von der lokalen Bevölkerung geäußerten Bedarfe auch unter einer grenzüberschreitenden Perspektive erörtern. Dem Land ist es ein wichtiges Anliegen, die Kommunalen Gesundheitskonferenzen auch grenzüberschreitend zu vernetzen und bringt dieses Netzwerk in die TRISAN-Kooperation ein.

Zum Thema grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Pandemiefall ist Folgendes anzumerken:

Die an der Oberrheinkooperation (ORK) beteiligten Länder verfügen über Ressourcen im kurativen und öffentlichen Gesundheitswesen, sie bekennen sich gemeinsam zu lokalen bzw. regionalen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und Kontaktnachverfolgung und haben umfassende Möglichkeiten zum Informationsaustausch (insbesondere über das Epi-Rhin-Netzwerk). Mit den Partnern in der ORK ist man im Sozialministerium einig, dass es bei einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Pandemiefall nicht darum geht, bestehende Strukturen und Abläufe ändern oder konterkarieren zu wollen.

Es ist jedoch sinnvoll, die aktuelle Krise als Anlass zu nutzen, den grenzüberschreitenden Umgang mit der Pandemie zu überdenken. Wenn es daher nach der Pandemie zu einer Überarbeitung der Pandemiepläne des Bundes und der Länder kommen wird, wird dabei auch die grenzüberschreitende Dimension eines Pandemiefalls berücksichtigt werden.

Der am 27. November 2020 von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und der Region Grand Est unterzeichnete Beistandspakt zur effizienteren gemeinsamen Reaktion auf Gesundheitskrisen steht als zusätzliches Instrument zur Verfügung und soll in den folgenden Monaten in konkrete Vorhaben umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der o. g. bestehenden Strukturen im deutsch-französischen Grenzraum soll der Mehrwert dieser Vereinbarung u. a. darin bestehen, bereits angefangene Kooperationen im Gesundheitsbereich zu beschleunigen oder neue anzustoßen.

Der Eurodistrikt Straßburg-Ortenau hat mit Unterstützung von TRISAN eine Kartographie von bilingualen Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Eurodistrikts erstellt. Zusätzlich zur Kartographie wurde auch ein Leitfaden für die Erstattung der Kosten im Nachbarland erstellt und mit der Kartographie online gestellt.

Ein weiterer ausführlicherer Leitfaden wird derzeit von TRISAN in enger Zusammenarbeit mit den Kassen und DVKA erarbeitet und ab Sommer 2021 zur Verfügung gestellt. Solange es noch Mobilitätshindernisse im Hinblick auf die Erstat-

tung von Behandlungskosten gibt (s. o.), wird diese Kartographie den Grenzbe-wohnerinnen und -bewohnern keinen vollständig freien Zugang zu geplanten Be-handlungen im Nachbarland ermöglichen, um damit z. B. Wartezeiten im eigenen Land zu entgehen. Vor diesem Hintergrund würde auch der geforderte Aufbau eines Registers medizinischer Spezialistinnen und Spezialisten am Oberrhein nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang dar-auf hinzuweisen, dass das deutsche System der Krankenhaus-Planung bei der Be-darfsermittlung und -steuerung grds. auf den Prinzipien der Autonomie der Kran-kenhausträger, der freien Arztwahl der Patientinnen und Patienten und der Frei-heit unternehmerischer Entscheidungen aufsetzt. Dies behindert eine abgestimmte staatliche Ressourcenplanung. Deshalb wird auch im stationären Bereich zumin-dest derzeit kein entsprechendes Register zur Abstimmung der nationalen Planun-gen benötigt. Die Planung im ambulanten Bereich wird von der Kassenärztlichen Vereinigung gesteuert.

3. Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Not-dienstapotheken

Nach § 13 Abs. 4 SGB V können GKV-Versicherte grundsätzlich auch qualifi-zierte Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anstelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Auch bei der Inanspruchnahme von Leistungserbringern in an-deren EU- bzw. EWR-Staaten kann den Versicherten nur Kostenerstattung für solche Leistungen gewährt werden, auf die sie im Inland Anspruch haben.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in der Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu erbringen hätte; er ist jedoch auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt. Aller-dings sind bei der Auslandskostenerstattung Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen zwingend vorzunehmen und nicht in das Ermessen der Krankenkassen gestellt.

Anders als bei der Kostenerstattung im Rahmen der Inlandsbehandlung ist bei der Kostenerstattung bei Auslandsrankenbehandlung eine vorherige Einschaltung der Krankenkassen nicht erforderlich. Allerdings können Krankenhausbehandlun-gen im EU-Ausland und in der Schweiz grundsätzlich nur nach vorheriger Geneh-migung seitens der Krankenkasse erfolgen gem. § 13 Abs. 5 SGB V.

Die Beratung von Versicherten über ihre Rechte und Pflichten in der gesetzlichen Krankenversicherung obliegt nach § 14 SGB I dem jeweiligen Sozialleistungsträ-ger. Die AOK Baden-Württemberg hat zum Kostenerstattungsverfahren von medi-zinischen Leistungen im EU-Ausland oder der Schweiz auf ihren Internetseiten hierzu verständliche Informationen eingestellt.

(siehe <https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/krankenversicherung-fuer-grenzgaenger/> und <https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/laenderinformationen-krank-im-ausland-11/>)

Hinsichtlich der Versorgungssituation verweist die AOK auch auf die Zuständig-keit der jeweiligen Landesapothekenkammern. Diese hätten für die Versorgungs-struktur der Apotheken und somit auch für die hier angesprochenen deutschen Grenzräume zu sorgen und könnten insofern auch Aussagen zur Versorgungs-struktur und -qualität auf deutscher Seite und über den Zugang zu Notdienstapo-theken treffen. Ebenso seien sie für die Organisation der Notdienstpläne der Apo-theken zuständig.

Darüber hinaus teilt die AOK mit, dass sie an einer grenzüberschreitenden, mög-lichst bürokratiearmen Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Gesund-heitspartnern interessiert sei. Die Frage nach Ausnahmeregelungen für den Be-such einer Notdienstapotheke im anderen Land oder eines vereinfachten grenz-überschreitenden Zugangs könne sie nicht alleine beantworten. Innerhalb der be-stehenden gesetzlichen Regelungen stelle sie die grenzüberschreitenden Leistun-gen ihren Versicherten so einfach wie möglich zur Verfügung. Darüber hinausge-hende Absprachen in Grenzregionen können nur im Gesamtkontext erfolgen. Die Bereitschaft zur Mitarbeit wurde hierbei signalisiert.

Grundsätzlich ist der in Resolution enthaltene Vorschlag zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Notdienstapotheken unterstützenswert. Allerdings ist es wichtig, auch die Frage der Kostentragung zu klären.

4. Errungenschaften des Schengener Abkommens schützen

Die Landesregierung begrüßt die Resolution „Errungenschaften des Schengener Abkommens schützen“ des Oberrheinrates und teilt aus europapolitischer Sicht die grundsätzliche Intention der Resolution. Die Freizügigkeit im Schengenraum ist eine große Errungenschaft; gerade die Menschen am Oberrhein erleben ihre Region grenzüberschreitend als gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum.

Die Coronapandemie und die zeitweiligen Einschränkungen beim Grenzübergang im Frühjahr 2020 haben die engen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen noch einmal deutlich sichtbar gemacht.

Die Pandemie stellt daher diese Grenzzonen besonders auf die Probe.

Die Europaministerkonferenz hat am 18. Juni 2020 einen Beschluss zu Chancen und Herausforderungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefasst, an dem das Ministerium der Justiz und für Europa mitgewirkt hat. Dort heißt es: *„Grenzkontrollen stellen alle Regionen vor große Herausforderungen und führen zu einer erheblichen Belastung für den Binnenmarkt insgesamt. Sie bedeuten eine massive Beeinträchtigung. In den Grenzzonen sind vor allem die Wirtschaft und die Gesundheitsversorgung betroffen. Berufspendlerinnen und Berufspendler, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in grenzüberschreitenden integrierten Studiengängen benötigen Freizügigkeit. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz unterstützen die Bundesregierung daher bei ihren Bemühungen um einheitliche und grundsätzlich dauerhafte Ausnahmeregelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, sollten Grenzkontrollen ausnahmsweise in Krisensituationen unvermeidbar sein. Soweit möglich, sollten Grenzsicherungen durch enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen künftig auch in Krisenzeiten verhindert werden.“*

Die Frage einer besseren Koordinierung zwischen den Mitgliedsstaaten beim Gesundheitsschutz und im Fall von Pandemien sollte nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa auch Teil der Agenda der Konferenz zur Zukunft Europas sein.

Europarechtlich sind Binnengrenzkontrollen nach dem Schengener Grenzkodex grundsätzlich nicht vorgesehen und nur im Ausnahmefall zeitlich begrenzt möglich. Ein solcher Ausnahmefall kann im Falle einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Form einer Krankheit mit epidemischem Potenzial vorliegen. In jedem Fall müssen die Maßnahmen verhältnismäßig sein. Dies ist der Fall, wenn Kontrollen der Überprüfung der Einhaltung der Reisebeschränkungen, Test- und Quarantäne-Vorschriften dienen und somit einen Baustein gegen die Ausbreitung des Virus darstellen.

Für den Fall, dass Grenzkontrollen eingeführt werden, obliegen diese grundsätzlich der Bundespolizei. Diese führt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags einzelne stichpunktartige Einreisekontrollen durch.

Die Landespolizei kann ergänzend hierzu flächendeckend, auch im Grenzgebiet Kontrollmaßnahmen durchführen, beispielsweise um die Einhaltung der Corona-Verordnungen zu überwachen und auf bestehende Quarantänevorschriften hinzuweisen.

Grenzkontrolle sowie Kontrollen, welche die Grenzkontrollen ersetzen, bspw. Kontrollen im Bereich der Straßen unmittelbar nach den Grenzen, darf die Landespolizei nicht durchführen.

Aufgrund der Coronapandemie und vor allem im Hinblick auf die Virusmutationen hat Frankreich am 1. Februar 2021 die Einreisebestimmungen nach Frankreich, auch auf dem Landweg, verschärft.

Für die Einreise aus den Schengen-Staaten ergibt sich die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Zudem muss eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden, die besagt, dass bei Einreise

keine Symptome einer COVID-19-Infektion vorliegen, dass man keine Kenntnis davon hat, in den 14 Tagen vor der Reise mit einer/einem bestätigten COVID-19-Erkrankten in Kontakt gewesen zu sein und dass man sich einverstanden erklärt, dass bei der Ankunft in Frankreich ein Test durchgeführt werden kann.

Ausnahmen sind für die Einreise von Bewohnerinnen und Bewohnern von Grenz-einzugsgebieten innerhalb eines 30 km-Radius von ihrem Wohnort und für weniger als 24 Stunden sowie für Berufskraftfahrer/-innen vorgesehen.

Nach den vorliegenden Informationen hat Frankreich seine Kräfte an der Grenze zu Baden-Württemberg bisher nur moderat verstärkt. Derzeit werden nur Stichproben-Kontrollen durchgeführt. Informationen über Verkehrsbehinderungen liegen nicht vor.

Die Landes- und die Bundespolizei stehen in engem Kontakt mit den französischen Behörden und beobachten die Situationen im Grenzgebiet fortlaufend, um bei Bedarf schnell die entsprechenden Maßnahmen treffen zu können.

In Antizipation einer sich erneut verschärfenden pandemischen Lage über die Wintermonate 2020/2021 erarbeiteten die in der Oberrheinkonferenz versammelten Expertinnen und Experten im Spätsommer 2020 Vorschläge für Grenz-, Test- und Quarantänemaßnahmen für die Grenzregion. Diese orientierten sich maßgeblich an der in der Resolution genannten Entscheidung des Schweizer Bundesrates, die die Grenzregion explizit von Quarantänemaßnahmen ausnimmt. An den Beratungen hierzu auf Arbeitsebene war auch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beteiligt.

Dank dieser Vorarbeiten war es kurzfristig möglich, in Baden-Württemberg eine Ausnahme von der Quarantäne- und Testpflicht für die Grenzregion („24-Stunden-Regel“) zu beschließen, als das Robert Koch-Institut am 17. Oktober 2020 ganz Frankreich (einschließlich der Region Grand Est) und schließlich am 24. Oktober 2020 die gesamte Schweiz zum Risikogebiet erklärte.

Auch in den weiteren Änderungen der Einreise- und Quarantäneverordnung in Baden-Württemberg wurden die besonderen Bedürfnisse der Grenzregion, aber auch weiterer Gruppen (z. B. Familienbesuche, beruflich notwendige Reisen), berücksichtigt.

Im Grundsatz ist die bürger- und unternehmensnahe „24-Stunden-Regel“ in der Grenzregion nach wie vor in Kraft. Der unterschiedliche Verlauf des Infektionsgeschehens in den einzelnen Staaten und die daraufhin beschlossenen Maßnahmen, etwa die Schließung des Einzelhandels mit Ausnahme der Grundversorgung zum 16. Dezember 2020, machten es allerdings notwendig, Grenzübertritte zu touristischen oder Einkaufszwecken von dieser Regelung auszunehmen.

Sollte es das Infektionsgeschehen in den Nachbarländern Baden-Württembergs erforderlich machen, beispielsweise durch die weitere Verbreitung von Virusmutationen wie im Departement Moselle, werden nach der einschlägigen Verordnung des Bundes an den Grenzen weitere Maßnahmen (digitale Einreiseanmeldung, Testpflicht) ergriffen, von der dann beispielsweise auch Grenzgänger/-innen betroffen sein dürften.

5. Nachhaltige Sportentwicklung am Oberrhein

Insgesamt zeugt die Einrichtung eines Sportfonds und die begonnene Sportentwicklungsplanung von einer sehr konstruktiven Arbeit der AG Sport der Oberrheinkonferenz.

Es ist zu erwarten, dass die begonnene Sportentwicklungsplanung im Oberrheingebiet mit dem Ziel, zunächst bestehende Sportanlagen zu erfassen und zukünftig neue länderübergreifende zu realisieren, zu einer verstärkten grenzüberschreitenden Nutzung von Sportanlagen durch Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Sportvereine führen wird. Zudem schon eine grenzüberschreitende bedarfsgerechte Sportentwicklungsplanung finanzielle und Umwelt-Ressourcen. Somit ist diese zu begrüßen.

Eine besondere Bedeutung erlangt die Sportentwicklungsplanung vor dem Hintergrund der Nutzung bestehender und geeigneter Sportanlagen im Rahmen sport-

licher Großereignisse wie beispielsweise der Olympischen Spiele 2024 in Paris (Nutzung als Trainingsstätten).

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass in Baden-Württemberg mit der kommunalen Sportstättenbauförderung, der Vereinssportstättenbauförderung und der Förderung der Sportschulen bereits entsprechende Förderprogramme für Sportstätten (Neubau und Sanierung) bestehen.

6. Innovation und Energiewende: Der Oberrhein als europäische Modellregion

Zu Ziff. 1

Die Umsetzung des Raumprojektes Fessenheim ist ein laufender Prozess, der in Teilbereichen in enger Abstimmung mit den beteiligten Partnern in Frankreich und Deutschland vorangebracht wird. Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde zum Ende des Jahres 2020 eine gemeinsame Erklärung zur finanziellen Unterstützung einer Machbarkeitsstudie „Innovationsregion Fessenheim“ in Abstimmung mit dem französischen Staat, der Region Grand Est und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie soll das Potenzial für eine nachhaltige Entwicklung des Raums Fessenheim in den Bereichen Batterierecycling und grüne Batterien, Wasserstofftechnologie sowie „smart grids“ untersucht werden. Ausführende sollen der grenzüberschreitende Zweckverband EUCOR und das „Upper Rhine Cluster for Sustainability“ sein, das bereits über profunde Vorkenntnisse verfügt. Letzteres ist ein Projekt der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (TMO). Somit sind alle wesentlichen Akteure auf beiden Seiten des Rheins einbezogen. Ergebnisse der Studie werden nicht vor Ende 2021 erwartet.

Die Landesregierung setzt sich zudem in zahlreichen Projekten für die Verbesserung der Verkehrsverbindungen und die Schaffung nachhaltiger Mobilitätsangebote im Dreieck Colmar–Mulhouse–Freiburg ein. Einen wichtigen Baustein der Achse 2 „Verkehrsanknüpfung und Mobilität“ des Raumprojekts stellt die geplante Bahnverbindung von Freiburg über Breisach nach Colmar dar, für deren Reaktivierung sich die Landesregierung auf allen Ebenen einsetzt. Für dieses umfassende Strukturprojekt, welches zu den 15 prioritären Vorhaben zur Umsetzung des Vertrags von Aachen zählt, konnte nach Abschluss der Machbarkeitsstudie der Übergang in die erste Planungsphase vollzogen werden.

Zu Ziff. 2

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist bezüglich der Arbeit des Bureau exécutif in regelmäßigem Kontakt mit der Arbeitsgruppe 4 „Innovation“ unter der Leitung von Grand e-nov.

Zu Ziff. 3

Die Landesregierung stimmt der Forderung des Oberrheinrates zu, dass der Abbau des Kernkraftwerks Fessenheim hohen Sicherheitsanforderungen genügen muss und dass die abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle bis zu ihrem Abtransport sicher gelagert werden müssen. Sie verfolgt die Rückbaupläne und Aktivitäten sowohl über öffentlich zugängliche Mitteilungen und im Internet bereitgestellte Dokumente der französischen Behörden und des Betreibers EdF als auch über den bilateralen Informationsaustausch in der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DFK) und die Diskussion der Themen in der Commission locale d’information et de surveillance (CLIS). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Abbau eines Kernkraftwerks ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben. Das Land hat die französischen Behörden darüber informiert, dass aufgrund der potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen eine grenzüberschreitende UVP gewünscht wird und Informationen zum vorgesehenen Verfahren erbeten. Das Land wird in diesem Verfahren Sicherheits- und Umweltaspekte prüfen und ggf. in einer Stellungnahme Forderungen erheben.

Zu Ziff. 4

Die Landesregierung hat mehrfach deutlich gemacht, dass sie einem Technocentre, in dem radioaktive Metallabfälle eingeschmolzen und rezykliert werden sollen, ablehnend gegenübersteht. Sie befürchtet auch, dass eine Realisierung dieses Vorhabens sich negativ auf das Raumprojekt Fessenheim auswirken könnte. (Ausführlichere Informationen zur Position der Landesregierung finden sich in der Antwort zur Landtagsanfrage „Die Technocentre-Pläne der Électricité de France SA am Standort Fessenheim und Auswirkungen auf die badenwürttembergische Grenzregion am Oberrhein“ – Drucksache 16/8864 (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8864_D.pdf)).

Zu Ziff. 5

Sofern im Zusammenhang mit dem Rückbau der kerntechnischen Anlagen weitere Industrieanlagen errichtet werden sollten, wird die Landesregierung auch für die Errichtung dieser Anlagen grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen fordern. Abgesehen von der Diskussion über die Errichtung des unter Ziff. 4. genannten „Technocentres“ sind der Landesregierung jedoch bisher keine entsprechenden Planungen bekannt. Die direkt mit dem anstehenden Rückbau verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Baulärm und Verkehrsbelastungen werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim behandelt werden.

Zu Ziff. 6

Vertiefte inhaltliche Ausführungen zu einem Energiediversifizierungsplan und der Erstellung einer gemeinsamen Diagnose des Energieversorgungsbedarfs am Oberrhein liegen uns gegenwärtig nicht vor. Allerdings gibt es bereits themenverwandte laufenden Projekte, welche im Folgenden kurz zusammengestellt werden:

1. Wie der Strategie 2030 für die Trinationale Metropolregion Oberrhein (TMO) zu entnehmen ist, soll die gemeinsame Klima- und Energiestrategie am Oberrhein fortgeschrieben und umgesetzt werden. Hier federführend beteiligt ist der Expertenausschuss Klima und Energie der Oberrheinkonferenz unter Leitung von Prof. Dr. Hannes Kopf (Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion [SGD] Süd Rheinland-Pfalz).

Im letzten Treffen der TMO Säule Politik am 21. Oktober 2020 wurde die Fortschreibung der „Klimaschutzstrategie“ als ein Schlüsselprojekt in der Umsetzung der TMO Strategie 2030 benannt.

2. Ein wichtiges Interreg-finanziertes Projekt mit einer Laufzeit von 2019 bis 2022 und trinationaler Beteiligung ist: RES-TMO (<https://www.res-tmo.com/de/>)

Die Umstellung auf erneuerbaren Energien (renewable energy sources – RES) gilt weltweit und somit auch in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (TMO) als Kernvoraussetzung für die Dekarbonisierung von Energiesystemen. Der geplante Ausstieg aus der Energiegewinnung durch Kern- und Kohlekraftwerke sowie der angestrebte hohe Anteil an erneuerbaren Energien in der TMO stellen jedoch Herausforderungen dar, insbesondere hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit und Flexibilisierung. Um die Versorgungssicherheit auf der Basis von RES zu erreichen, müssen die Länder der TMO ihre Energiesysteme optimieren, indem sie komplementäre Erzeugungs-, Bedarfs- und Speicherkapazitäten nutzen.

Das übergeordnete Ziel des Projektes ist es, diese Synergien auf mehreren Dimensionen zu untersuchen, um innovative Konzepte zu entwickeln, die helfen, diese regionalen grenzüberschreitenden Potenziale effizienter zu nutzen. Hierbei werden die rechtlichen, politischen und soziokulturellen Rahmenbedingungen sowie die ökonomische Realisierbarkeit eines integrierten RES-basierten Energiemarkts in der trinationalen TMO untersucht.

Anhand der Analysen wird, zusammen mit Praxispartnern und den wichtigsten Interessengruppen am Oberrhein, eine Roadmap entwickelt. Diese besteht aus

Konzepten, Szenarien, Werkzeugen und Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträger, die eine optimale Nutzung komplementärer Potenziale und eine grenzüberschreitende Integration von RES in der TMO ermöglichen. Die Projektleitung hat Prof. Dr. Barbara Koch, Leiterin des Oberrheinischen Clusters für Nachhaltigkeitsforschung (URCforSR), inne.

3. Außerdem startete im Rahmen des Raumprojekts (Projet de Territoire) im Dezember 2020 eine D-F Machbarkeitsstudie zu einer „Innovationsregion Fessenheim“ mit einer Laufzeit von rund einem Jahr. Das Konzept umfasst die vier Schwerpunktbereiche:
- Kreislaufwirtschaft insb. Grüne Batterien und Batterierecycling
 - Wasserstoff
 - Smart Grid
 - Nachhaltigkeit von Industrieansiedlungen – erfolgreiche Integration in das betroffene Gebiet aus gesellschaftlicher, ökologischer und regulatorischer Sicht

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie soll ein Konzept für eine Innovationsregion entstehen und daraus abgeleitet verschiedene Handlungsstränge für F-D Demonstrationsprojekte erarbeitet werden. Das übergeordnete Ziel ist die Entwicklung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Wirtschaftsregion hin zu THG-Neutralität. Dabei soll die Transformation der Gesellschaft und Wirtschaft hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung und nachhaltigen Ressourcennutzung, verbunden mit der Schaffung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze, befördert werden.

Die Trägerschaft des Projektes übernimmt Eucor in enger Zusammenarbeit mit dem Upper Rhine Cluster for Sustainability Research (URCforSR).

Aufgrund der laufenden Projekte mit ähnlicher Zielsetzung ist eine weitere parallele Diagnose aus Sicht des Umweltministeriums nicht erforderlich. Die Projekte sind aber weiter zu begleiten und die Ergebnisse zur gegebenen Zeit im Kontext des Beschlusses des Oberrheinrates einzuordnen.

Dr. Baumann
Staatssekretär



PLENARVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität durch die Einrichtung neuer öffentlicher Buslinien am Oberrhein

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarversammlung vom 7. Dezember 2020 und auf Vorschlag der Kommission Verkehr – Raumordnung – Katastrophenhilfe,

1. bekräftigt erneut, dass die grenzüberschreitende Mobilität einen besonders hohen Stellenwert im alltäglichen Zusammenleben der Menschen und für die weitere kulturelle und wirtschaftliche Integration am Oberrhein im Sinne des Aachener Vertrages hat;
2. weist darauf hin, dass die Förderung umweltfreundlicher Mobilität nicht an der Grenze enden darf, weil auch die Verantwortung für die Erreichung der Klimaziele über Grenzen hinausgeht;
3. stellt fest, dass mittels grenzüberschreitender öffentlicher Buslinien als Ergänzung von Schienenstrecken dem stetig wachsenden Bedarf der Bevölkerung an umweltgerechter Mobilität schnell und flexibel Rechnung getragen werden kann, wie dies beispielsweise die neu eingerichtete Buslinie zwischen Erstein und Lahr sowie die zukünftige Linie Colmar – Breisach ab 2023 bis zur Inbetriebnahme einer Schienenstrecke belegen;
4. appelliert an die zuständigen Stellen im Grenzraum, eine trinational abgestimmte Förderkulisse aufzubauen, die generell die Einrichtung grenzüberschreitender Buslinien begünstigt.

Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - die Region Grand Est
 - das Departement Bas-Rhin
 - das Departement Haut-Rhin
 - die Eurometropole Straßburg
- in Deutschland:
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- in der Schweiz:
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Oberrheinkonferenz (zur Kenntnisnahme)



PLENARVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

Grenzüberschreitende Potenziale im Gesundheitsbereich am Oberrhein ausschöpfen

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarsitzung vom 7. Dezember 2020 und auf Vorschlag der Kommission Wirtschaft – Arbeitsmarkt – Gesundheit,

1. misst der grenzüberschreitenden Kooperation im Gesundheitsbereich, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie, eine hohe Bedeutung bei;
2. unterstreicht die Wichtigkeit einer grenzüberschreitenden Pandemieplanung, kongruenter präventiver Schutzmaßnahmen in der Grenzregion, einer effizienten Kontaktpersonennachverfolgung über die Grenze hinweg sowie der Vernetzung der Kapazitäten im Gesundheitswesen im Falle medizinischer Großereignisse;
3. begrüßt in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Gesundheitspolitik der schweizerisch-deutsch-französischen Oberrheinkonferenz, insbesondere im Bereich der Aktualisierung der Rettungsdienstabkommen am Oberrhein und im Zuge des Expertenausschusses „Epi-Rhin“ hinsichtlich der grenzüberschreitenden Nachverfolgung von Infektionsketten;
4. begrüßt weiterhin die Aktivitäten des trinationalen Kompetenzzentrums TRISAN zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation und drückt seinen Wunsch aus, sich am Reflexionsprozess über dessen Verstetigung zu beteiligen;
5. weist allgemein auf das hohe Potenzial der grenzüberschreitenden Gesundheitszusammenarbeit für die Verbesserung des wohnortnahen Versorgungsangebots in ländlicheren Gebieten des Oberrheins hin;
6. verweist daher auf seine Resolutionen „Den Gesundheitsraum am Oberrhein stärken“¹ vom 9. Dezember 2016 und „Grenzüberschreitende Kooperationen gestalten und die Gesundheit am Oberrhein fördern“² vom 3. Dezember 2018, in denen er sich entschieden für die weitere Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich ausgesprochen hat;
7. stellt jedoch fest, dass die in den Resolutionen genannten Forderungen bisher noch nicht vollständig umgesetzt wurden;
8. fordert daher konkret:
 1. die Verbesserung der Bedingungen zur Übernahme von Gesundheitsdienstleistungen im Nachbarland, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme von Behandlungskosten in Höhe der dort geltenden Vertragsätze auch im Rahmen von sogenannten

¹ Quelle: <https://www.oberrheinrat.org/de/beschluesse/display/den-gesundheitsraum-am-oberrhein-staerken.html>

² Quelle: <https://www.oberrheinrat.org/de/beschluesse/display/grenzueberschreitende-kooperationen-gestalten-und-die-gesundheit-am-oberrhein-foerdern.html>



- „geplanten“ Behandlungen, sei es durch Anpassung der Regelungen auf europäischer Ebene oder mittels lokaler Konventionen auf Basis der bestehenden Rahmenabkommen;
2. die Wartezeiten von Patientinnen und Patienten für den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen unter Nutzung bestehender Angebote im Grenzraum zu reduzieren und somit grenzüberschreitende Synergieeffekte zu schaffen;
 3. den Aufbau eines Registers medizinischer Spezialisten am Oberrhein, um die nationalen Planungen in diesem Bereich bestmöglich abstimmen zu können und den Zugang der Patientinnen und Patienten zu medizinischen Spezialisten zu erleichtern.

Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - die Abgeordneten der *Assemblée nationale* aus dem Oberrheinraum
 - die Präfektur der Region Grand Est
 - die *Agence régionale de Santé Grand Est*
 - die Region Grand Est
 - das Département Bas-Rhin
 - das Département Haut-Rhin
- in Deutschland:
 - die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus dem Oberrheinraum
 - das Bundesministerium für Gesundheit
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- in der Schweiz:
 - die Mitglieder der Bundesversammlung aus dem Oberrheinraum
 - das Bundesamt für Gesundheit
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- auf europäischer Ebene:
 - die Mitglieder des Europäischen Parlaments aus dem Oberrheinraum
 - die Europäische Kommission
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
 - den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - die Oberrheinkonferenz (zur Information)



PLENARVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Notdienstapotheken

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarversammlung vom 7. Dezember 2020 und auf Vorschlag der Kommission Wirtschaft – Arbeitsmarkt – Gesundheit,

1. erinnert an seine Resolutionen „Den Gesundheitsraum Oberrhein stärken“ vom 9. Dezember 2016 und „Grenzüberschreitende Kooperationen gestalten und die Gesundheit am Oberrhein fördern“ vom 3. Dezember 2018, deren Ziel war, die trinationale Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich zu intensivieren und Kooperationspotenziale im Hinblick auf die optimale Versorgung der Bevölkerung bestmöglich auszuschöpfen;
2. weist vor diesem Hintergrund auf die besonders in ländlichen Gebieten bestehende Problematik der Erreichbarkeit von Notdienstapotheken hin. Patientinnen und Patienten müssen teils lange Umwege in Kauf nehmen, um die nächste diensthabende Apotheke im Wohnsitzland zu erreichen. Durch einen erleichterten Zugang zu Notdienstapotheken im Nachbarland könnte die Versorgungssituation verbessert werden;
3. fordert daher die zuständigen Akteure dazu auf, die Bevölkerung besser darüber zu informieren, welche Notdienstapotheken auch grenzüberschreitend in ihrem Umkreis zur Verfügung stehen. Da der Notdienst größtenteils im Wechsel durch die Apotheken übernommen wird, müssten diese Informationen regelmäßig bereitgestellt werden. Grenzübergreifende funktionale Lebensräume sollten hierbei besonders berücksichtigt werden;
4. sieht darüber hinaus einen zusätzlichen Informationsbedarf über die bestehenden Möglichkeiten, ein Rezept im Nachbarland einzulösen, sowie über die geltenden Regelungen bezüglich der Kostenübernahme. Die Komplexität und schwere Lesbarkeit der Bedingungen sind ein Hindernis für die Nutzung von Notdienstapotheken im Nachbarland;
5. stellt fest, dass Versicherte häufig einen erheblichen Teil der Kosten selbst tragen müssen, wenn Sie sich gezielt in das Nachbarland begeben, um dort ein Rezept einzulösen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass der Besuch einer Notdienstapotheke im Nachbarland in der Regel durch bestehende Lücken in der inländischen wohnortnahen Versorgung motiviert ist, und dass es für die Bevölkerung gerade im ländlichen Raum und im Kontext des demographischen Wandels in der Praxis keine zufriedenstellende Alternative gibt;
6. ersucht daher die zuständigen Stellen im spezifischen Fall des Besuchs einer Notdienstapotheke im Nachbarland patientenorientierte Ausnahmeregelungen für die Kostenerstattung am Oberrhein zu schaffen;
7. ruft die zuständigen Stellen allgemein dazu auf, den grenzüberschreitenden Zugang zu Notdienstapotheken zu vereinfachen. Dies betrifft insbesondere auch Erschwernisse im Rahmen der administrativen Verfahren (u.a. Bearbeitungsdauer von Erstattungsanträgen, Wahl der Erstattungsgrundlage, Vorleistungsprinzip).



Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - die Präfektur der Region Grand Est
 - die Region Grand Est
 - das Departement Bas-Rhin
 - das Departement Haut-Rhin
- in Deutschland:
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- in der Schweiz:
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
 - den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - die Oberrheinkonferenz (zur Kenntnisnahme)



PLENARVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

Errungenschaften des Schengener Abkommens schützen

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarsitzung vom 7. Dezember 2020 und auf Vorschlag der Kommission Wirtschaft – Arbeitsmarkt – Gesundheit,

1. stellt fest, dass die abrupte Einführung von Grenzkontrollen im Frühjahr 2020 eindrücklich gezeigt hat, wie zentral die Errungenschaften des Schengener Abkommens für den Alltag am Oberrhein sind: Das Leben und Arbeiten in der Grenzregion ist ohne den frei fließenden Personenverkehr inzwischen undenkbar geworden;
2. fordert daher alle Vertragsparteien des Schengener Abkommens auf, den Wegfall der Grenzkontrollen an den europäischen Binnengrenzen nicht in Frage zu stellen und den freien Personenverkehr innerhalb des Schengenraums sicherzustellen;
3. unterstreicht mit Nachdruck seine Forderungen aus der Resolution „*Berücksichtigung der Lebenswirklichkeiten in den Grenzregionen im Falle von Einschränkungen beim Grenzübertritt*“¹ vom 29. Juni 2020: In einer grenzüberschreitenden Region, die zunehmend als zusammengehörender, einheitlicher Lebensraum erfahren wird, stellen Grenzkontrollen keine gangbare Lösung zum Infektionsschutz dar;
4. ruft die zuständigen Regierungen am Oberrhein dazu auf, auch „faktische“ Grenzsicherungen aufgrund von Test- oder Quarantänepflichten zu vermeiden, um die Belastung der Grenzregionen so gering wie möglich zu halten;
5. begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Schweizer Bundesrats vom 11. September 2020, dass Einreisende aus grenzüberschreitenden Lebensräumen vor dem Hintergrund des engen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Austauschs in den Grenzregionen von der Quarantänepflicht ausgenommen werden können;
6. begrüßt weiterhin die Entscheidung der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und dem Saarland, Einreisenden aus den Grenzregionen für kurze Aufenthalte bis zu 24 Stunden unabhängig vom Grund der Einreise von Test- und Quarantänepflichten auszunehmen.

¹ Quelle: <https://www.oberrheinrat.org/files/assets/resolutionen/2020/2020-06-29/de/de-resolution-grenzregionen.pdf>



Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - die Abgeordneten der *Assemblée nationale* aus dem Oberrheinraum
 - die Präfektur der Region Grand Est
 - die Region Grand Est
 - das Departement Bas-Rhin
 - das Departement Haut-Rhin
- in Deutschland:
 - die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus dem Oberrheinraum
 - die Bundesregierung
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- in der Schweiz:
 - die Mitglieder der Bundesversammlung aus dem Oberrheinraum
 - den Schweizer Bundesrat
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
 - den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - die Oberrheinkonferenz (zur Information)



PLENARVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

Nachhaltige Sportentwicklung am Oberrhein

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarsitzung vom 7. Dezember 2020 und auf Vorschlag der Kommission „Kultur, Jugend, Bildung, Sport“,

1. begrüßt die Fortschritte bei der Entwicklung von Sportstätten am Oberrhein seit der letzten Kommissionssitzung am 15. April 2019 und
2. unterstützt den Beschlussvorschlag sowie die Initiative der Oberrheinkonferenz zu diesem Thema. Ziel soll sein, im Oberrheingebiet zunächst bestehende Sportanlagen zu erfassen und zukünftig neue länderübergreifend zu realisieren. Diese können für die gemeinsame, grenzüberschreitende Nutzung durch Kommunen und Sportvereine zur Verfügung stehen. Bereits bestehende Sportstätten können darüber hinaus schon jetzt für die Vorbereitungsphase der Olympischen Spiele im Jahr 2024 dienen.

Dies trägt dazu bei, Doppelplanungen zu vermeiden, Kosten einzusparen und Umweltressourcen zu schonen und gleichzeitig ein modernes und bedarfsorientiertes Angebot an Sportstätten in der Grenzregion entstehen zu lassen.

Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - die Abgeordneten der *Assemblée nationale* aus dem Oberrheinraum
 - die Präfektur der Region Grand Est
 - die Region Grand Est
 - das Departement Bas-Rhin
 - das Departement Haut-Rhin
- in Deutschland:
 - die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus dem Oberrheinraum
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- in der Schweiz:
 - die Mitglieder der Bundesversammlung aus dem Oberrheinraum
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
 - den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - die Oberrheinkonferenz (zur Kenntnisnahme)



PLENARVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

Innovation und Energiewende: Der Oberrhein als europäische Modellregion

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarversammlung vom 7. Dezember 2020 und auf Vorschlag der Kommission Landwirtschaft – Umwelt – Klima – Energie,

1. erinnert an die Notwendigkeit, das Raumprojekt (*Projet de territoire*) für das Gebiet um Fessenheim, das im Februar 2019 von den französischen und deutschen öffentlichen Partnern unterzeichnet wurde, umzusetzen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Verkehrsverbindungen und der Mobilität im Allgemeinen sowie die Förderung erneuerbarer Energien und von Innovationen für den Klima- und Artenschutz zu unterstützen;
2. begrüßt die Einrichtung des Vorstands für die Zukunft des Gebiets um Fessenheim (*Bureau exécutif pour l'avenir du territoire de Fessenheim*), das die Umsetzung des Raumprojekts begleiten soll;
3. fordert, dass der Abbau des ehemaligen Kernkraftwerks Fessenheim sowie die Entsorgung und Lagerung von Abfällen und Brennstoffen sicher und möglichst kohlenstoffarm organisiert werden;
4. fordert genauere Informationen über das von der französischen Regierung angekündigte Projekt eines „Exzellenzzentrums für den Abbau kerntechnischer Anlagen auf Grundlage eines Technocentre für die Wiederverwertung sehr schwach radioaktiver metallischer Materialien“ (Pressemitteilung des französischen Ministeriums für den ökologischen Wandel vom 21. Februar 2020);
5. wird den Umweltauswirkungen neuer industrieller Aktivitäten, die sich aus dem Abbau von kerntechnischen Anlagen ergeben, besondere Aufmerksamkeit widmen;
6. fordert nach der Schließung des Kernkraftwerks Fessenheim einen echten Energiediversifizierungsplan auf trinationaler Ebene. Zu diesem Zweck ersucht der Oberrheinrat die zuständigen französischen, deutschen und schweizerischen Behörden auf, eine gemeinsame Diagnose des mittel- und langfristigen Energieversorgungsbedarfs des Oberrheins und der angrenzenden Regionen zu erstellen (Standort, Kapazität, potenzielle Primärenergiequellen...).



Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - das *Ministère de la Transition écologique*
 - die Abgeordneten der Assemblée nationale aus dem Oberrheinraum
 - die Präfektur der Region Grand Est
 - die Region Grand Est
 - die *Collectivité européenne d'Alsace*
- in Deutschland:
 - die Bundesregierung
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
 - die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus dem Oberrheinraum
- in der Schweiz:
 - den Schweizer Bundesrat
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
 - die Mitglieder der Bundesversammlung aus dem Oberrheinraum
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
 - den Deutsch-Französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - die Oberrheinkonferenz (zur Kenntnisnahme)